PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 92 m² — Grundfläche

Zahl der Vollgeschosse

II — als Höchstmaß

I — eingeschossig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB- §§ 22 und 23 BauNVO)

g — Geschlossene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St — Stellplätze

Ga — Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4 , § 16 Abs. 5 BauNVO)

nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Dachterrassen sind nur zulässig, wenn die jeweils seitlich angrenzenden Grundstücke in mindestens derselben Tiefe bebaut sind (gemäß §§ 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB).

Hinw.:

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 1 Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Steinberg" der Gemeinde Diekholzen.

§ 2 Dächer
Innerhalb der als eingeschossig festgesetzten überbaubaren Fläche sind nur Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer folgenden Anforderungen des § 2 in Verbindung mit § 1 dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt:
Innerhalb der als eingeschossig festgesetzten überbaubaren Fläche sind nur Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

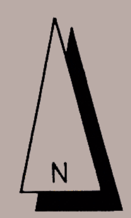

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt (§§ 9, 13 und 19 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)

Hildesheim, 05.10.1993, Katasteramt, Antragsbuch A 3791/93

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung

Mauer

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Gartenland

Höhenlinie über N.N. (siehe Übersichtskarte 1:5000)

Übersichtsplan M. 1:5 000

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 9 , 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.

Diekholzen, den 26.11.1998

Siegel

gez. Dr. Gerschler
Bürgermeister

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.9.1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.

Diekholzen, den 08.09.1992

Siegel

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / ~~VP~~ 927072 - 0/5

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7/94). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 24.06.1994

Siegel

gez. Günter Schuchardt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im März 1998

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 52 26 30 Fax 52 96 82

Öffentliche Auslegung

Der ~~Rat/~~Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.7.1998 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.08.1998 bis 21.09.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den 22.09.1998

Siegel

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den

Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Diekholzen, den

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.11.1998 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Diekholzen, den 26.11.1998

Siegel

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am zur Genehmigung eingereicht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist mit Verfügung (Az.: vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor / umstehende Abschrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung~~
der/des 1. Änderung des Beb. Planes Nr. 9 „Am Steinberg", Diekholzen
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim
Landkreis Hildesheim
(Behörde)
erteilt.
Diekholzen, den 18. MRZ. 1999
Gemeinde Diekholzen
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage
(Behörde und Unterschrift)
(Siegel)
Gemeinde Diekholzen Landkreis Hildesheim

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom
Az.: , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Diekholzen, den

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

~~Die Erteilung der Genehmigung~~/Der Satzungsbeschluß *) der 1 . Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20. Jan. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1 . Änderung, ist damit am 20. Jan. 1999 rechtsverbindlich geworden.

Diekholzen, den 8. Mrz. 1999

Siegel

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1 Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Diekholzen, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1 Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Diekholzen, den

Gemeindedirektor

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

DIEKHOLZEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

„AM STEINBERG"

1. ÄNDERUNG
UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990, PLANZEICHENVERORDNUNG, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEM.§ 4(1) BauGB	GEM.§ 3(2) BauGB	GEM.§ 10 (1) BauGB	GEM.§10 (3) BauGB		
BEARBEITET: 11.3.1998 / RO.	GEÄNDERT: 23.7.1998	————	————		

RECHTSVERBINDLICH